



Allgemeine Mietvertragsvereinbarung für die Vermietung der Veranstaltungsräume des „PUSH Schriesheim e.V.“ (nachfolgend PUSH) für Privatveranstaltungen (Ladenburger Fußweg 2B, 69198 Schriesheim)

I. Allgemeines

- a. Das Veranstaltungsgelände „Vereinsgelände“ des PUSH ist Eigentum der Stadt Schriesheim. Es umfasst die Veranstaltungsräume, das eingezäunte Außengelände und den Parkplatz vor dem Haus.
- b. Die Vermietung der Veranstaltungsräume setzt eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im PUSH voraus. Vordrucke zur Beitrittserklärung sind beim Vermieter erhältlich.
- c. Eine Vermietung für politische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen weltanschaulicher oder religiöser Art ist ausgeschlossen.
- d. Kommerzielle Veranstaltungen durch Privatpersonen sind nicht gestattet.

II. Mietvertrag

- a. Die Überlassung der Mietobjekte erfolgt auf schriftlichen Antrag des Mietbewerbers (folgend Mieter / Veranstalter).
- b. Lässt der Mietbewerber sich einen Termin vornotieren, so kann er damit allein keine Anspruch oder Rechte herleiten.
- c. Die Überlassung erfolgt durch Abschluss eines handschriftlich unterschriebenen Mietvertrages. Antragsvordrucke sind beim Vermieter erhältlich.
- d. Will der Mieter nach Abschluss des Vertrages Leistungen in Anspruch nehmen, welche nicht Bestand des bestehenden Mietverhältnisses sind hat er alsbald den Vermieter zu informieren und seine Zustimmung einzuholen. Solche nachträglichen Zusatzvereinbarungen werden Bestandteil des Mietvertrages. Die Kosten werden nachträglich in Rechnung gestellt.

III. Mietobjekte

- a. Mietobjekte sind der kleine Veranstaltungsraum mit Baar, die sanitären Anlagen sowie das Inventar der Grundbestuhlung.
- b. Auf die Vollständigkeit und Funktionalität des Inventars besteht kein Anspruch.
- c. Weitere Mietobjekte sind Biertischgarnituren, Stehtische und eine Musikanlage.
- d. Das Behinderten-WC kann nach baulicher Fertigstellung genutzt werden.

IV. Mietdauer

- a. Die Mietobjekte werden für den im Mietvertrag vereinbarten Zeitraum (Veranstaltungsbeginn - Veranstaltungsende) überlassen.
- b. Den genauen Zeitpunkt für die Übergabe werden die beiden Parteien bzw. die Beauftragten der Parteien noch im gegenseitigen Einvernehmen abstimmen.
- c. Frühestens zu diesem Termin wird dem Mieter das Mietobjekt samt aller für die Veranstaltung relevanter Schlüssel übergeben.
- d. Die Übergabe erfolgt am Tag der Veranstaltung.
- e. Ist eine verfrühte Übergabe aus Sicht des Mieters nötig, so erhöht sich der Mietpreis pro Tag um 50€. (Dies gilt für Freitage, Samstage und Feiertage. In den gesetzlichen Schulferien des Landes Baden-Württemberg gilt diese Regelung für alle Tage).
- f. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht stillschweigend, wenn der Mieter den Gebrauch der Mietobjekte nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer fortsetzt.

V. Miete

- a. Die Höhe der Miete richtet sich nach den nachstehenden Tarifen.
 - Ermäßigt: 50€ (Kindergeburtstage, Klassenfeiern bis zur 7. Klasse, etc. Bzw. Veranstaltungen tagsüber und solche bei denen kein Alkohol genossen wird)
 - Einfach: 90€ (Personen bis 21 Jahren bzw. Schüler, Studenten)
 - Normal: 120€ (Personen über 21 Jahren)
- b. Die Miete kann:
 - Bar am Tag der Veranstaltung gezahlt werden.
 - Im Voraus auf das Vereinskonto überwiesen werden (ohne Kaution).
- c. Der Mieter ist verpflichtet entsprechende Dokumente dem Vermieter bzw. dessen Beauftragten als Nachweis unaufgefordert vorzulegen (Schülerschein, etc.). Der Beauftragte selbst entscheidet über die Zulassung der einzelnen Dokumente als Nachweis.

VI. Rückgabe

- a. Der Mieter ist verpflichtet die Mietobjekte pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben.
- b. Sollte der Mieter die Mietobjekt nicht pünktlich oder in nicht einwandfreiem Zustand übergeben, so kann der Vermieter anfallende Kosten insbesondere für Räumung, Abbau von Dekoration und Endreinigung dem Mieter in Rechnung stellen (siehe Merkblatt zur Vermietung).
- c. Der Mieter hat entstandene Schäden dem Vermieter unverzüglich zu Beginn der Rückgabe anzuzeigen.

VII. Art der geplanten Veranstaltung

- a. Der Mieter versichert die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Vorfeld gemachten Angaben zur Art der von ihm organisierten Veranstaltung. Zu anderen Zwecken darf das Mietobjekt nicht genutzt werden.
- b. Der Mieter versichert, dass durch die von ihm beabsichtigte Veranstaltung keine Schädigung des Vermieters (PUSH) zu befürchten ist.
- c. Der Vermieter kann jederzeit ohne Einhaltung besonderer Fristen vom Mietvertrag zurücktreten, sofern gegen die in a, b getätigten Angaben verstoßen wird. Dieser Vertragsrücktritt kann formlos und mündlich erfolgen.
- d. Schadensersatzansprüche des Mieters sind bei berechtigter Ausübung des Rücktrittrechtes durch den Vermieter ausgeschlossen.

VIII. Sicherheitsleistung, Kautionsleistung

- a. Der Mieter verpflichtet sich zur Bereitstellung einer Geldsumme als Mietsicherheit in Höhe von 200€.
- b. Die Kautionsleistung ist spätestens mit dem Erhalt des Schlüsselsatzes in bar zu entrichten.
- c. Die Kautionsleistung dient der Deckung etwaiger Schäden, welche im Nutzungszeitraum des Mieters an den Mietobjekten entstanden sind. Das heißt konkret: Vom Zeitpunkt der Übergabe der Veranstaltung durch den Vermieter an den Mieter bis zur Abnahme der Veranstaltung des Mieters durch den Vermieter.
- d. Die Kautionsleistung kann nachvertraglich nach Beendigung des Mietverhältnisses bis zur vollständigen Erledigung gegenseitiger Ansprüche einbehalten werden.

IX. Instandsetzung von Schäden

- a. Der Mieter hat das Recht entstandene Schäden innerhalb von 48 Stunden fachmännisch instand zu setzen.
- b. Sollte diese Frist seitens des Vermieters nicht eingehalten werden können (z.B. durch eine weitere Veranstaltung am Folgetag oder solche Schäden, die die Bausubstanz und Sicherheit des Mietobjektes erheblich beeinträchtigen), so kann der Vermieter Instandsetzungsleistungen in Rechnung stellen, die den Kautionsbetrag überschreiten.

X. Sicherheit, Brandschutz, Veranstalterhaftpflicht

- a. Der Mieter hat die Veranstaltung so auszulegen bzw. entsprechende Maßnahmen zu treffen, dass sicherheitsrelevante Risiken, insbesondere die des Brandschutzes, auszuschließen sind.
- b. Der Vermieter bzw. seine Beauftragten haben jederzeit das Recht der Veranstaltung beizuwohnen um ggf. Maßnahmen zu überprüfen bzw. Risiken anzuzeigen.
- c. Auch während der Veranstaltung übt der Vermieter bzw. seine Beauftragten gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern bleibt davon unberührt.
- d. Während der gesamten Veranstaltungsdauer geht die Veranstalterhaftpflicht auf den Mieter über. Dieser haftet für auftretende Schäden an Mietobjekten, Personen und Sonstigem und übernimmt anfallenden Kosten.
- e. Der Veranstalter hat ggf. den Weisungen der örtlichen Behörden wie Polizei, Ordnungsamt, Feuerwehr und Rettungsdienst Folge zu leisten. Anfallende Kosten für Einsatzfahrten und Bußgelder hat der Veranstalter zu tragen.
- f. Der Vermieter ist über alle Vorkommnisse zu unterrichten.

XI. Lärm, Lärmschutz

- a. Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Nachtruhe zu sorgen. (Informationen hierzu sind bei der Stadt Schriesheim einzuholen).
- b. Des Weiteren ist der Veranstalter verpflichtet den Lärmpegel auf ein gesundes Maß zu reduzieren bzw. solche Maßnahmen zu ergreifen um dies zu erreichen.

XII. Veranstaltungsabgabe, Rücktritt

- a. Der Mieter ist jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- b. Ein Rücktritt vom Vertrag von Seiten des Mieters ist schriftlich zu erklären.
- c. Erfolgt der Rücktritt bis spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin, wird anstatt der Miete eine Pauschale in Höhe von 25,00 € berechnet.
- d. Wird sofort ein neuer Termin für die Veranstaltung innerhalb der nächsten 12 Monate vereinbart, so werden die 25,00 € auf den neuen Rechnungsbetrag angerechnet.
- e. Erfolgt der Rücktritt weniger als 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin, schuldet der Mieter bei einer Absage vor dem Veranstaltungstag die in der Rechnung enthaltene Raummiete, bei einer Absage am Veranstaltungstag den gesamten Rechnungsbetrag.
- f. Ein Rücktritt von der Veranstaltung ist kein Widerruf des Vereinsbeitritts.

XIII. Sonstiges

- a. Für die Entsorgung des bei der Veranstaltung entstandenen Mülls ist der Mieter alleinverantwortlich. Die Nutzung der vereinsinternen Abfallbehälter (grüne Tonne, graue Tonne, Glastonne) ist nicht gestattet.
- b. Der Vermieter verpflichtet sich dem Mieter am Tag der Übergabe das „Merkblatt zur Vermietung“ zu überreichen (Dieses beinhaltet u.a. Putzpläne, Bestuhlungsplan, etc.).
- c. Eine Überlassung des Mieters an Dritte (Untervermietung) ist nicht zulässig.
- d. Das Mietobjekt wird in einer Grundbestuhlung mit festem Inventar übergeben. Diese ergibt sich aus dem Merkblatt zur Vermietung. Am Ende der Veranstaltung ist die Grundbestuhlung durch den Mieter wiederherzustellen. Das Mobiliar darf nur im Innenbereich verwendet werden.
- e. Holz für Lagerfeuer kann beim Vermieter gegen eine Spende erworben werden.
- f. Im ganzen Gebäude herrscht Rauchverbot.

XIV. Schriftform

- a. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

XV. Salvatorische Klausel

- a. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

XVI. Inkrafttreten

- a. Diese Vereinbarung wurde in ihrer aktuellen Version (Version 1) in der Vorstandssitzung von Mittwoch, den 27.08.14 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. Vorsitz: A. Gehrig

2. Vorsitz: P. Kälberer

Schriftführerin: L. Jakob